

Hauptsatzung

des Amtes Ribnitz-Damgarten

§ 1

Amtsangehörige Gemeinden, Amtssitz und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen „Ribnitz-Damgarten“. Es wird gebildet aus den Gemeinden Ahrens-hagen-Daskow, Semlow, Schlemmin und der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Das Amt Ribnitz-Damgarten verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Verwaltung des Amtes. Das Amt hat seinen Sitz in 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1. Neben dem Rathaus Ribnitz gibt es eine Außenstelle in Ribnitz, Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten, und ein Bürgerbüro in Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow.
- (3) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „AMT RIBNITZ-DAMGARTEN“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher und dem Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde vorbehalten. Der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten kann weiteren Bediensteten der Stadtverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

§ 2

Amts ausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordert. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem AbschlussberichtDer Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Jedes Amtsausschussmitglied kann Anfragen an den Amtsvorsteher richten. Die Anfragen sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Sie sollen kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Dem Amtsausschuss obliegen die ihm nach § 134 Abs. 2 i. V. m. § 22 KV M-V vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus ist bei Entscheidungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in den folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des Amtsausschusses mit der Mehrheit aller Ausschussmitglieder erforderlich:

- Wesentliche Veränderungen der Verwaltungsstruktur mit Ämteraufteilung in den Verwaltungsgebäuden
- Erhöhung des Stellenplanes der Kernverwaltung bzw. des Anteils des durch die Amtsumlage finanzierten Personals
- bauliche Erweiterungen oder wesentliche Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden sowie Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung, die ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden sollen
- grundsätzliche Organisationsentscheidungen, z. B. die Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle
- Personalerhöhungen sowie die Bestellung von neuen Dienstkräften einschließlich der Ausbildung von Azubis, wenn dadurch die Amtsumlage erhöht wird.

§ 3

Ausschüsse

(1) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er prüft die Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Für Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 KV M-V übertragen worden sind, können durch Beschluss des Amtsausschusses beschließende Unterausschüsse gebildet werden. Mit der Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse ist über deren Aufgaben und Zusammensetzung zu entscheiden.

§ 4

Amtsvorsteher

(1) Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er vertritt ihn gegenüber Dritten.

(2) Der Amtsvorsteher entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Amtsausschusses aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Amtsausschuss.

(3) Der Amtsvorsteher führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch. Er ist dafür der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit der Amtsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit dem Amtsausschuss oder dessen Ausschüssen beraten. Er hat den Amtsausschuss über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(5) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenze:

- bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall.

(6) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 5 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über überragend wichtige Vorhaben und Vorkommnisse in Zuständigkeit des Amtes. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V (Unterrichtung der Einwohner) durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein. Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

§ 6

Geschäftsführende Gemeinde

Das Amt Ribnitz-Damgarten nimmt gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Ribnitz-Damgarten in Anspruch. Näheres regelt der Vertrag über die Verwaltung des Amtes Ribnitz-Damgarten durch die Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu monatlich 100 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8

Entschädigungen

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V gewährt.

(2) Der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 €.

(3) Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten für jede von ihnen vertretungsweise geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Amtes Ribnitz-Damgarten sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Ribnitz-Damgarten“. Den Amtsgemeinden wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, Satzungen des Amtes in den von ihnen herausgegebenen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf. Das „Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Ribnitz-Damgarten“ wird im Rathaus Ribnitz, in der Bibliothek Damgarten sowie im Bürgerbüro Ahrenshagen zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, es gegen Erstattung der Portokosten über die Stadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Ort der Auslage werden in der Samstagsausgabe der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben. Ist der Samstag ein Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am letzten vorangehenden Werktag.

(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Ribnitz-Damgarten“ bewirkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in den Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden festgelegten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 10

Amtswehrführer

(1) Dem Amtswehrführer obliegen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Wehrberatungen
- Bindeglied zwischen Kreiswehrführer und Gemeindeführer (Auswertung der Beratungen des Kreiswehrführers und Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die Gemeindefeuerwehren)
- Organisation und Durchführung des Amtsfahrertages

(2) Der Amtswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 €. Der stellvertretende Amtswehrführer erhält die Hälfte der an den Amtswehrführer zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 11

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.